



Gemeindevorstellung

Rathaus, FL-9494 Schaan, Tel. +423 / 237 72 00, Fax +423 / 237 72 09
e-mail: info@schaan.li

Anwesend:	Daniel Hilti Edith De Boni Albert Frick Wally Frommelt Hubert Hilti Wido Meier Eugen Nägele Bruno Nipp Dagobert Oehri Jack Quaderer Karin Rüdissler-Quaderer Rudolf Wachter Daniel Walser
Beratend:	Edi Risch (Gemeindebauverwaltung)
Zeit:	17.00 - 18.50 Uhr
Ort:	Gemeinderatszimmer Rathaus Schaan
Sitzungs-Nr.	1
Behandelte Geschäfte:	1 - 7
Protokoll:	Uwe Richter

**1 Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls der Sitzung vom
17. Dezember 2003**

Beschlussfassung (13 Anwesende)

Das Gemeinderatsprotokoll der Sitzung vom 17. Dezember 2003 wird einstimmig genehmigt.

2 Jagd-Vergabe 2004 - 2012

Ausgangslage

Die Unterlagen zur Jagdvergabe 2004 - 2012 wurden vom Amt für Wald, Natur und Landschaft ausgearbeitet und den Gemeinden zur Auflage vom 22. Oktober bis 05. November 2003 zugestellt.

Die Gemeinde Schaan ist bei folgenden Jagdgebieten betroffen:

Alpila	566.8 ha Revierfläche	max. 4 Pächter
Schaaner Riet	847.1 ha Revierfläche	max. 6 Pächter

Bei der Jagd Alpila ist die Gemeinde Schaan alleine entscheidungsberechtigt, bei der Jagd Schaaner Riet ist aufgrund des Flächenanteils des Hoheitsgebietes der Gemeinde Vaduz nach der Beschlussfassung durch die Gemeinde Schaan deren Zustimmung einzuholen (Jagdgesetz Art. Art. 8 Abs. 1).

Aufgrund des Flächenanteiles von Schaaner Hoheitsgebiet ist die Zustimmung der Gemeinde Schaan zu folgenden Jagden einzuholen:

Planken	476 ha Revierfläche	max. 4 Pächter
	davon 155 ha Hoheitsgebiet Schaan	
Vaduz	1'021 ha Revierfläche	max. 7 Pächter
	davon 166.5 ha Hoheitsgebiet Schaan	

Gemäss Jagdgesetz besteht kein Rechtsanspruch, dass bei diesen Jagden eine Person aus Schaan berücksichtigt werden muss. Bei der Jagd Schaaner Riet wurde jedoch immer eine Person aus Vaduz berücksichtigt, bei der Jagd Planken eine Person aus Schaan. Die Gemeinde Planken hat bereits im Vorfeld mündlich zugesagt, dass diese Regelung weitergeführt wird. Bei der Gemeinde Vaduz wurde schriftlich darauf hingewiesen, dass bei der Jagd Schaaner Riet die Gemeinde Schaan gerne bereit ist, eine Person aus Vaduz zu berücksichtigen, unter der Bedingung, dass bei der Jagd Vaduz eine Person aus Schaan aufgenommen wird, sofern Interesse vorhanden.

Die Pächteranzahl pro Jagdgebiet kann durch die Gemeinden nicht erhöht werden, auch nicht durch "Teilung eines Jagdplatzes". Nicht zu den Pächtern gezählt werden "Jagdaufseher" (wohl aber "Jagdleiter"; diese Funktion wird durch einen der Jagdpächter wahrgenommen). Hier besteht somit Potenzial, die Pächtergruppe aufzustocken (falls die verlangte Ausbildung nachgewiesen werden kann).

Es besteht weder für Jagdpächter noch Jagdleiter noch Jagdaufseher eine Wohnsitzpflicht, auch das Bürgerrecht ist kein Ausschlussgrund (abgesehen von Ausländern ohne

Protokollauszug über die Sitzung vom 14. Januar 2004

4

Niederlassung gemäss Jagdgesetz LGBl. 1962 Nr. 4, Art. 8 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 7 Abs. 3).

Für die Schaaner Jagden "Schaaner Riet" und "Alpila" haben sich folgende Gruppen beworben:

Schaaner Riet

Pepi Becker-Kaufmann Meierhofstrasse 47 9490 Vaduz	Jagdleiter bisher
Josef Nigsch Stadtgraba 6 9494 Schaan	Jagdaufseher bisher
Willibald Kunkel Im Malarsch 37C 9494 Schaan	bisher
Hermann Pfefferkorn Bahnstrasse 11 9494 Schaan	bisher
Clemens Bleyle Bahnstrasse 7 9494 Schaan	neu

Mit der Teilnahme von Pepi Becker-Kaufmann aus Vaduz wird dem Flächenanteil der Gemeinde Vaduz an dieser Jagd von ca. 13 % Rechnung getragen.

Diese Gruppierung bietet der Gemeinde Schaan an, die Jagd zum aufgerundeten Ausrufpreis (der vom Amt für Wald, Natur und Landschaft bei der Ausschreibung auf CHF 2'728.30 festgelegt wurde) von CHF 2'800.-- ("Pachtschilling") auszuüben. Der Pachtschilling für die Jagdperiode 1994 - 2003 (bzw. 2004) wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 10. Dezember 1993, Trakt. Nr. 309, auf CHF 5'850.-- festgelegt. Die Teuerung seit diesem Zeitpunkt beträgt 8.67 %, bei einer Anpassung des Pachtschillings an die Teuerung würde dieser neu CHF 6'357.20.-- betragen.

Die Festlegung des Pachtschillings für dieses Gebiet kann folgendermassen verfolgt werden:

- Festlegung durch den Gemeinderat im Jahre 1984, Gemeinderatssitzung vom 22. August 1984, Trakt. Nr. 185, auf CHF 4'500.-- (ohne weitere Angabe von Gründen, wieso der Pachtschilling auf diese Höhe festgelegt wurde; auf Grund der heutigen Höhe des Ausrufpreises ist vorstellbar, dass der Pachtschilling damals auf die doppelte Höhe dieses Ausrufpreises festgelegt wurde).
- Festlegung an der Gemeinderatssitzung vom 10. Dezember 1993, Trakt. Nr. 309, auf CHF 5'850.-- Hier wurde eine Anpassung des Preises 1984 - 1993 an die Teuerung sowie allgemeine Erhöhung um insgesamt 30 % vorgenommen. Die Jagdgesellschaft hat einen Pachtschilling von CHF 4'500.-- (wie in der vorhergehenden Jagdperiode) geboten, eine Bewerbergruppe für die Jagd Alpila bot dort eine Erhöhung des Pachtschillings um 30 % an, so dass diese Erhöhung auch bei der Jagd Schaaner Riet im selben Umfang vorgenommen wurde.

Für die Jagd Schaaner Riet ist eine Jagdhütte vorhanden, welche auf Privatboden steht, jedoch nicht bewilligt ist. Diese Jagdhütte besteht aus verschiedenen Teilen:

- Ein ehemaliges Zollwächterhaus, welches der Jagdgesellschaft Schaaner Riet von der Zollwacht geschenkt worden ist. Dieses ist älter als 20 Jahre und ist damit aufgrund des Zeitlaufes (Verjährung) bewilligungsfähig.
- Die restlichen Anbauten sind im Laufe der Zeit "entstanden" und nicht bewilligungsfähig.

Es wird vorgeschlagen, im Zuge der Vergabe dieser Jagd der Jagdgesellschaft Schaaner Riet ein Ultimatum bis zum 30. Juni 2004 zur Entfernung der illegalen Anbauten und Legalisierung des ehemaligen Zollwächterhauses zu stellen, ansonsten erfolgt erneut Anzeige an das Hochbauamt. Es ist zu erwähnen, dass die Jagdgesellschaft eine "einfache Gesellschaft" im Sinne des Gesetzes darstellt, womit sämtliche Gesellschafter solidarisch haften bzw. solidarisch verantwortlich für diese Baute sind, d.h. jeder einzelne der Pächter ist verantwortlich für die Entfernung der illegalen Anbauten.

Alpila

Für die Jagd Alpila sind folgende Bewerbungen eingegangen:

Einzelbewerbung

Werner Batliner
Winkelgass 23
9494 Schaan

Mit Werner Batliner wurde bei seiner Eingabe ein Gespräch geführt. Er erwähnte dabei, wie er auch in seiner schriftlichen Eingabe festhält, dass er sich auch für die Jagd Planken interessiert. Es wurde ihm empfohlen, sich einer Gruppe anzuschliessen (sowohl für Schaan wie für Planken), um seine "Chancen" zu erhöhen, was er aber nicht wollte. Die Gemeinde Planken erwähnte im Vorfeld, dass Werner Batliner zwar "sein Interesse angemeldet" habe, aber nicht eine eigentliche Bewerbung abgegeben habe, so dass eine Berücksichtigung eher nicht in Frage kommen werde, zumal eine "offizielle Bewerbung" (siehe unten) vorliege.

Gruppe 1

Mechnig Hans-Joachim
Tröxlegass 46
9494 Schaan

neu

Meier Andreas
Kirchstrasse 2
9494 Schaan

neu

Meier Philipp
Gebhardstorkel 7
9494 Schaan

neu

Thöny Dieter
Im Bretscha 19
9494 Schaan

bisher

Meier Christoph
Binzastrasse 69
9493 Mauren

Jagdaufseher
neu

Diese Gruppierung bietet einen Pachtschilling von CHF 6'000.--. Die Reduktion des Angebotes im Vergleich zum bisherigen Pachtschilling begründet diese Gruppe mit der auf 50

Protokollauszug über die Sitzung vom 14. Januar 2004

7

% angestiegenen Jagdabgabe an das Land Liechtenstein und den zu erwartenden anteiligen Kosten für Verhütungs- und Schutzmassnahmen gegen Wildschäden.

Ursprünglich war statt Hans-Joachim Mechnig Silvio Jehle, Landstrasse 87a, in dieser Gruppe vertreten. Silvio Jehle hat mit Schreiben vom 03. Januar 2004 seine Bewerbung aufgrund "jagdlicher Ermittlungen gegen seine Person" zurückgezogen, woraufhin die Gruppe Hans-Joachim Mechnig namhaft machte.

Gruppe 2

Lorenz Frommelt Im Hasenacker 10 9494 Schaan	Jagdaufseher bisher
Josef Gassner Bildgass 50 9494 Schaan	neu
Nardi Tullio Bardellaweg 28 9494 Schaan	neu
Karl Wohlwend Duxgass 24 9494 Schaan	neu
Rocco Carello In der Fina 19b 9494 Schaan	neu

Diese Gruppierung hatte in ihrem Bewerbungsschreiben angeboten, einen weiteren Jäger aus Schaan in ihre Gruppierung aufzunehmen. Dies war möglich, da Lorenz Frommelt nicht als Jagdleiter, sondern als Jagdaufseher fungiert, der gemäss den gesetzlichen Bestimmungen nicht zu den Jagdpächtern zählt. Dieser weitere Jäger ist Rocco Carello, der seine schriftliche Bewerbung am 07. Januar 2004 bei der Gemeindeverwaltung abgegeben hat.

Im Vorfeld der Jagdvergabe wurde am 10. November 2003 bereits ein Gespräch mit den bisherigen Pächtern der Jagd Alpila geführt, in welchem verschiedene Punkte geklärt werden konnten. Diese Gruppe hat sich nicht mehr in der bisherigen Zusammensetzung beworben.

Nach der Eingabefrist wurde mit Vertretern beider Gruppen am 07. Januar 2004 je ein Gespräch geführt (Teilnehmer seitens der Gemeinde Schaan: Gemeindevorsteher Daniel

Hilti, Vize-Gemeindevorsteher Albert Frick, Gemeindeförster Gerhard Konrad, Gemeindevorsteher Uwe Richter), um den Gemeinderatsvertretern die Möglichkeit zu geben, Entscheidungsgrundlagen zu erhalten. Auf eine Behandlung in der Forstkommision wurde nach einem Gespräch zwischen Gemeindevorsteher Daniel Hilti und Vize-Gemeindevorsteher Albert Frick verzichtet.

Der Pachtschilling für die Jagdperiode 1994 - 2003 (bzw. 2004) wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 10. Dezember 1993, Trakt. Nr. 309, auf CHF 11'700.-- festgelegt. Die Teuerung seit diesem Zeitpunkt beträgt 8.67 %, bei einer Anpassung des Pachtschillings an die Teuerung würde dieser neu CHF 12'714.39.-- betragen. Der Ausrufpreis für dieses Jagdrevier wurde vom Amt für Wald, Natur und Landschaft auf CHF 4'829.60 festgelegt.

Die Festlegung des Pachtschillings für dieses Gebiet kann folgendermassen verfolgt werden:

- Festlegung durch den Gemeinderat im Jahre 1984, Gemeinderatssitzung vom 22. August 1984, Trakt. Nr. 185, auf CHF 9'000.-- (ohne weitere Angabe von Gründen, wieso der Pachtschilling auf diese Höhe festgelegt wurde; auf Grund der heutigen Höhe des Ausrufpreises ist vorstellbar, dass der Pachtschilling damals auf die doppelte Höhe dieses Ausrufpreises festgelegt wurde).
- Festlegung an der Gemeinderatssitzung vom 10. Dezember 1993, Trakt. Nr. 309, auf CHF 11'700.-- Hier wurde eine Anpassung des Preises 1984 - 1993 an die Teuerung sowie allgemeine Erhöhung um insgesamt 30 % vorgenommen. Eine der Bewerbergruppen für die Jagd Alpila bot diese Erhöhung des Pachtschillings um 30 % an, die andere Gruppe überliess die Höhe dieses Pachtschillings dem Gemeinderat.

Jagd Vaduz

Die Gemeinde Vaduz wird an ihrer Sitzung vom 27. Januar 2004 über die Vergabe ihrer Jagd entscheiden. Als Schaaner Teilnehmer an dieser Jagd wurde Werner L. Kaufmann, Obergass 25, nominiert; dies wurde vom entsprechenden Referat der Gemeinde Vaduz mit Fax-Schreiben bestätigt, der Antrag an den Gemeinderat Vaduz wird in dieser Zusammensetzung der Jagd-Gruppe gestellt. Unter der Voraussetzung, dass Werner L. Kaufmann vom Gemeinderat Vaduz als Schaaner Teilnehmer an der Jagd Vaduz bestätigt, wird empfohlen, dass der Gemeinderat von Schaan dies ebenfalls bestätigt. Wird kein Schaaner Jäger berücksichtigt, soll der Gemeinderat von Schaan seine Zustimmung zu dieser Jagdverpachtung verweigern.

Jagd Planken

Der Gemeinderat von Planken hat die Jagd Planken an seiner Sitzung vom 16. Dezember 2003 vergeben. Als Schaaner Jäger wurde David Falk, Reberastrasse 45, bestimmt; die weiteren Jäger sind Herbert Beck, Gustav Jehle und Ferdi Schierscher, alle wohnhaft in

Planken. Die schriftliche Mitteilung der Gemeinde Planken liegt vor, die Gemeinde Schaan kann diese Jagdvergabe damit offiziell bestätigen.

Nachdem aber auch eine Bewerbung von Werner Batliner vorliegt, muss auch diese diskutiert werden. Die Jagd Alpila, für welche sich Werner Batliner neben der Jagd Planken interessiert, ist bereits "besetzt", da sich zwei Gruppen mit je 4 Jagdpächtern beworben haben.

Pachtschilling

Die Höhe des Pachtschillings wurde unter den entsprechenden Punkten beschrieben. Es ist dazu festzuhalten, dass die Gemeinde Schaan einen Betrag bis maximal zur Höhe des Ausrufpreises erhält, den Rest erhält das Land Liechtenstein ("Pachtvertragsbestimmungen für die Jagdpachtperiode 2004 - 2012" vom 20. Oktober 2003, Art. 2 und 8, in Verbindung mit Jagdgesetz Art. 20).

Der vom Amt für Wald, Natur und Landschaft vorgegebene Ausrufpreis darf nicht unterschritten werden.

In der neuen Jagdpachtperiode 2004 - 2012 werden den Jägern 10 % der Kosten der Massnahmen zur Wildschadensverhütung (Zäune um Jungwuchs / Anpflanzungen) weiterbelastet, was nach den bisherigen Erfahrungen einen Betrag von jährlich ca. CHF 3'000.- bis CHF 5'000.-- ausmachen wird.

Es wird aus diesen Gründen angeregt, den Pachtschilling lediglich auf dem Ausrufpreis festzusetzen. Dies wurde auch in anderen Gemeinden so gehandhabt.

Antrag

1. Der Gemeinderat entscheidet, dass die Jagden "Schaaner Riet" und "Alpila" freihändig vergeben werden.
2. Der Gemeinderat entscheidet schriftlich, an welche Gruppe die beiden Jagden vergeben werden. Die Vergabe "Schaaner Riet" gilt vorbehaltlich der Zustimmung der Gemeinde Vaduz.
3. Der Gemeinderat setzt den Pachtschilling für die beiden Jagdreviere auf die Höhe des Ausrufpreises fest.
4. Der Gemeinderat stimmt der Jagdvergabe der Gemeinde Vaduz zu, falls diese gemäss der vorliegenden Antragstellung durchgeführt wird.

5. Der Gemeinderat stimmt der Jagdvergabe der Gemeinde Planken gemäss Entscheid vom 16. Dezember 2003 zu.

Beschlussfassung

1. Der Gemeinderat entscheidet, dass die Jagden "Schaaner Riet" und "Alpila" freihändig vergeben werden.
- 2a. Der Gemeinderat vergibt die Jagd Schaaner Riet an folgende Gruppierung (vorbehaltlich der Zustimmung der Gemeinde Vaduz):

Pepi Becker-Kaufmann Meierhofstrasse 47 9490 Vaduz	Jagdleiter bisher
--	----------------------

Josef Nigsch Stadtgraba 6 9494 Schaan	Jagdaufseher bisher
---	------------------------

Willibald Kunkel Im Malarsch 37C 9494 Schaan	bisher
--	--------

Hermann Pfefferkorn Bahnstrasse 11 9494 Schaan	bisher
--	--------

Clemens Bleyle Bahnstrasse 7 9494 Schaan	neu
--	-----

- 2b. Der Gemeinderat vergibt die Jagd Alpila an folgende Gruppierung:

Lorenz Frommelt Im Hasenacker 10 9494 Schaan	Jagdaufseher bisher
--	------------------------

Josef Gassner Bildgass 50 9494 Schaan	neu
---	-----

Nardi Tullio Bardellaweg 28	neu
--------------------------------	-----

9494 Schaan

Karl Wohlwend neu
Duxgass 24
9494 Schaan

Rocco Carello neu
In der Fina 19b
9494 Schaan

3. Der Gemeinderat setzt den Pachtschilling für die beiden Jagdreviere auf die Höhe des Ausrufpreises fest:
- Schaaner Riet: CHF 2'728.30
- Alpila: CHF 4'829.60
4. Der Gemeinderat stimmt der Jagdvergabe der Gemeinde Vaduz zu, falls diese gemäss der vorliegenden Antragstellung durchgeführt wird.
5. Der Gemeinderat stimmt der Jagdvergabe der Gemeinde Planken gemäss Entscheid vom 16. Dezember 2003 zu.

Abstimmungsresultat (13 Anwesende)

1. einstimmig
- 2a. Schaaner Riet
Jagdgruppe: Pepi Becker-Kaufmann, Josef Nigsch, Willibald Kunkel, Hermann Pfefferkorn, Clemens Bleyle:
11 Ja (schriftliche Abstimmung)
- 2b. Alpila
Jagdgruppe: Hans-Joachim Mechnig, Andreas Meier, Philipp Meier, Dieter Thöny, Christoph Meier:
5 Ja (schriftliche Abstimmung)

Jagdgruppe: Lorenz Frommelt, Josef Gassner, Nardi Tullio, Karl Wohlwend, Rocco Carello:
8 Ja (schriftliche Abstimmung)
3. einstimmig
4. 12 Ja (schriftliche Abstimmung)

5. 9 Ja (schriftliche Abstimmung)

4 Einsatz von Vertragsstrafen (Konventionalstrafen) in Werk- und Werklieferungsverträgen

Ausgangslage

Infolge von Problemen mit der nicht zeitgerechten Einhaltung von Werk- und Werklieferungsverträgen hat der Gemeinderat die Prüfung des Einsatzes von Vertragsstrafen (Konventionalstrafen) angeregt.

Zu diesem Zweck wurde bei Dr. iur. Hanspeter Jehle ein diesbezügliches Rechtsguthaben in Auftrag gegeben, welches nachstehend aufgeführt ist:

Rechtsgutachten von Dr. Hanspeter Jehle vom 17.11.2003

Sehr geehrter Herr Gemeindevorsteher,

Auftragsgemäss habe ich zwischenzeitlich die Frage überprüft, ob die Gemeinde Schaan beim Abschluss von Werk- und Werklieferungsverträgen mit den einzelnen Unternehmern diese allenfalls durch den Einbau sogenannter Konventionalstrafen-Vereinbarungen motivieren (d.h. zwingen) könnte, die von ihnen in den einzelnen Verträgen vereinbarten Leistungen vertragskonform (d.h. zeitgerecht und vollumfänglich) zu erbringen. Zu dieser Frage äussere ich mich nunmehr wie folgt:

- 1) Die sogenannte Konventionalstrafe ist selbstverständliche auch dem liechtensteinischen Recht bekannt. Sie wird hier in Liechtenstein auch als Vertragsstrafe bezeichnet und zählt zu den sogenannten Nebenabreden zur verstärkten Absicherung rechtsgeschäftlich begründeter Verpflichtungen. Da die Zahlung einer Konventionalstrafe nur vertraglich vereinbart werden kann, wird sie auch als Vertragsstrafe bezeichnet.
- 2) In §1336 des liechtensteinischen ABGB wird die Vertragsstrafe unter dem Marginaltitel „Bedingung des Vergütungsbetrages (Konventionalstrafe)“ wie folgt definiert:

„1) Die vertragsschliessenden Teile können eine besondere Übereinkunft treffen, dass auf den Fall des entweder gar nicht oder nicht auf gehörige Art oder zu spät erfüllten Versprechens anstatt des zu vergütenden Nachteiles ein bestimmter Geld- oder anderer Betrag entrichtet werden solle (§912). Der Schuldner erlangt mangels besonderer Vereinbarung nicht das Recht, sich durch Bezahlung des Vergütungsbetrages von der Erfüllung zu befreien. Wurde die Konventionalstrafe für die Nichteinhaltung der Erfüllungszeit oder des Erfüllungsortes versprochen, so kann sie neben der Erfüllung gefordert werden.

- 2) *In allen Fällen ist der Vergütungsbetrag, wenn er vom Schuldner als übermässig erwiesen wird, von dem Richter, allenfalls nach Einvernahme von Sachverständigen, zu mässigen.“*
- 3) Nebst der zivilrechtlichen Definition in §1336 ABGB kennt das liechtensteinische Recht in §284 AHGB (= Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch vom 16.3.1861) noch spezielle gesetzliche Bestimmungen über die Konventionalstrafe bei Handelsgeschäften. Diese lauten wie folgt:
 - „1) *Die Konventionalstrafe unterliegt keiner Beschränkung in Ansehung des Betrages; sie kann das Doppelte des Interesses übersteigen.*
 - 2) *Der Schuldner ist im Zweifel nicht berechtigt, sich durch Erlegung der Konventionalstrafe von der Erfüllung zu befreien.*
 - 3) *Die Verabredung einer Konventionalstrafe schliesst im Zweifel den Anspruch auf einen den Betrag derselben übersteigenden Schadenersatz nicht aus.“*
- 4) Nachdem die Vertragsstrafe im liechtensteinischen Recht unterschiedlich geregelt ist, je nachdem, ob es sich um eine reine privatrechtliche Vereinbarung oder um ein Handelsgeschäft handelt, ist es notwendig, den Inhalt und die Konsequenzen der getroffenen Konventionalstrafen-Vereinbarung sehr genau zu regeln um auszuschliessen, dass gesetzliche Regelungen zur Anwendung kommen, welche die vertragsschliessenden Parteien gar nicht in Betracht gezogen haben. Es reicht daher nicht aus, in einem Werkvertrag einfach ohne nähere Definition des Inhaltes und der Konsequenzen einfach eine Konventionalstrafe zu vereinbaren.
- 5) Beim Abschluss von Werkverträgen werden bei uns vielfach Vertragsvorlagen nach schweizerischem Recht (z.B. SIA-Vorlagen) verwendet, in welchen ergänzend die Bestimmungen des schweizerischen Rechtes (insbesondere des OR) für anwendbar erklärt werden. Auch das schweizerische Recht kennt natürlich die Konventionalstrafe als Nebenabrede zu einem Vertrag (vgl. Art. 160 bis 163 OR). Die schweizerische Regelung weicht jedoch teilweise von der liechtensteinischen ab. Wenn die Gemeinde Schaan mit einem Unternehmer eine Konventionalstrafe-Vereinbarung treffen will, kann sie aber nicht daran interessiert sein, diese Vereinbarung subsidiär einem ausländischen Recht zu unterstellen. In solchen Fällen wäre es daher wichtig, dass in den entsprechenden Werkverträgen generell das liechtensteinische und nicht das schweizerische Recht subsidiär für anwendbar erklärt wird.
- 6) Nach liechtensteinischem Recht versteht man unter Konventional- oder Vertragsstrafe eine Leistung, die der Schuldner dem Gläubiger für den Fall der Nichterfüllung oder nicht gehörigen Erfüllung einer vertraglichen Vereinbarung verspricht. Sie hat

den Zweck, Nachteile auszugleichen, die dem Gläubiger aus der Vertragsverletzung durch den Schuldner entstehen können. Die Vertragsstrafe ist damit ein pauschalierter Schadenersatz, der an die Stelle des Schadenersatzes wegen Nichterfüllung, Verzuges oder Schlechterfüllung tritt. Wurde die Konventionalstrafe für die Nichteinhaltung der Erfüllungszeit oder des Erfüllungsortes versprochen, kann sie gemäss §1336 Abs. 1, letzter Satz, ABGB neben der Erfüllung gefordert werden, wenn dies in der entsprechenden Vereinbarung nicht ausdrücklich ausgeschlossen wurde. Dass eine Konventionalstrafe vom Gläubiger auch neben der Erfüllung des Vertrages durch den Schuldner gefordert werden kann, sollte sich darüber hinaus auch aus der entsprechenden Vereinbarung selbst ergeben. Diese wäre beispielsweise eine Frage, die in einer Konventionalstrafen-Vereinbarung klar und unmissverständlich geregelt werden müsste.

- 7) Die Konventionalstrafe dient in der Regel dazu, die meist schwierigen Schadensfeststellungen zu vermeiden. Sie ist daher von der Höhe des wirklich eingetretenen Schadens unabhängig. Die vereinbarte Konventionalstrafe gebührt dem Gläubiger sogar auch dann, wenn überhaupt kein Schaden entstanden ist. Ein sie übersteigender Schaden kann vom Gläubiger aber nur geltend gemacht werden, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde, d.h. wenn die vereinbarte Konventionalstrafe bloss als Mindestersatz festgelegt wurde. Weiters kann ein die vereinbarte Konventionalstrafe übersteigender Schaden auch dann geltend gemacht werden, wenn er auf die Verletzung von Pflichten aus einem Handelsgeschäft zurückzuführen ist (vgl. Art. 284 Abs. 3 AHGB). Es kann in einer entsprechenden Vereinbarung allerdings auch eine gegenteilige Abrede getroffen werden.
- 8) Nachdem die Vertragsstrafe eine Art Schadenersatz darstellt, ist sie vom Schuldner mangels anderer Vereinbarungen nur dann zu entrichten, wenn ihn an der Nichterfüllung oder Schlechterfüllung ein Verschulden trifft. Es kann allerdings auch die Vereinbarung getroffen werden, dass eine Konventionalstrafe vom Schuldner unabhängig davon zu bezahlen ist, ob ihn an der Nichterfüllung oder Schlechterfüllung der von ihm übernommenen vertraglichen Verpflichtungen ein Verschulden trifft. Es wird allerdings kaum ein vernünftiger Unternehmer bereit sein, mit dem Bauherrn eine Konventionalstrafen-Vereinbarung abzuschliessen, die vorsieht, dass er die vereinbarte Konventionalstrafe bei Leistungsverzug unabhängig davon zu bezahlen hat, ob ihn daran ein Verschulden trifft. Umgekehrt bedeutet dies, dass selbst bei Vereinbarung einer Konventionalstrafe der Schuldner in der Regel immer noch die Einwendung erheben kann, es treffe ihn am eingetretenen Leistungsverzug kein Verschulden.
- 9) Nach §1336 Abs. 2 ABGB kann der Vertragsstrafe-Schuldner vom Richter die Herabsetzung der vereinbarten Vertragsstrafe verlangen, wenn diese übermässig hoch festgelegt wurde. Dieses richterliche Mässigungsrecht ist zwingend und kann von den Vertragsparteien nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Lediglich die von

einem Vollkaufmann im Betriebe seines Handelsgewerbes versprochene Vertragsstrafe unterliegt nicht dem richterlichen Mässigungsrecht gemäss §1336 Abs. 2 ABGB und kann somit vom Richter nicht herabgesetzt werden.

Falls die Gemeinde Schaan ernsthaft in Erwägung ziehen sollte, in die von ihr abzuschliessenden Werk- und Werklieferungsverträge künftighin Konventionalstrafen-Vereinbarungen einzubauen, wäre sie meines Erachtens mit folgenden Problemen konfrontiert:

- 1) Jede Konventionalstrafen-Vereinbarung müsste unter spezifischer Berücksichtigung des Einzelfalles ausformuliert werden. Eine Standard-Formulierung könnte somit nicht verwendet werden.
- 2) Kaum ein Unternehmer wird bereit sein, mit der Gemeinde Schaan einen Werk- oder Werklieferungsvertrag abzuschliessen, der vorsieht, dass die vereinbarte Konventionalstrafe von ihm auch dann zu bezahlen ist, wenn ihn am eingetretenen Leistungsverzug überhaupt kein Verschulden trifft. Dies würde für ihn ja bedeuten, dass er für Verschulden (Schlampereien) anderer einzustehen hätte.
- 3) Ich kann mir auch kaum vorstellen, dass ein Unternehmer bereit ist, mit der Gemeinde Schaan eine Konventionalstrafen-Vereinbarung abzuschliessen, die vorsieht, dass er die vereinbarte Konventionalstrafe auch dann zu bezahlen hat, wenn der Gemeinde Schaan effektiv kein oder zumindest kein nachweisbarer Schaden entstanden ist. Die Vermeidung der Beweislast dafür, dass ein Schaden oder ein Schaden in bestimmter Höhe entstanden ist, ist aber der Hauptgrund für den Abschluss einer Konventionalstrafen-Vereinbarung.
- 4) Bei vielen Bauvorhaben ist die Gemeinde Schaan nicht alleiniger Werkbesteller, sondern einer von mehreren (z.B. zusammen mit dem Land Liechtenstein, den LKW, der Gasversorgung etc.). Würde in solchen Werkverträgen eine Konventionalstrafen-Vereinbarung getroffen, müsste in der entsprechenden Vereinbarung auch die Frage im Detail geregelt werden, welcher der mehreren Werkbesteller Anspruch auf welchen Teil der vereinbarten Vertragsstrafe hätte.
- 5) Bei der Vergabe von Bauaufträgen ist es üblich, dass die beauftragten Unternehmer die vertraglich vereinbarten Leistungen zeitlich gestaffelt zu erbringen haben. Es wäre daher sehr schwierig, bei Abschluss einer Konventionalstrafen-Vereinbarung einen genauen Termin zu fixieren, bis zu welchem der beauftragte Unternehmer die vertraglich vereinbarten Leistungen längstens zu erbringen hat. Eine datumsmässige Fixierung des spätesten Leistungszeitpunktes wäre wahrscheinlich nur in Ausnahmefällen möglich. Dies könnte deshalb in vielen Fällen zu einer Diskussion oder gar zu einem Streit darüber führen, ob und ab wann sich der beauftragte Unternehmer überhaupt in Leistungsverzug befindet.

- 6) Den Abschluss einer Konventionalstrafen-Vereinbarung könnte ich mir bestenfalls dann vorstellen, wenn die Gemeinde Schaan alleinige Auftraggeberin bzw. Werkbestellerin wäre und ihr auf der anderen Seite nur ein Unternehmer (z.B. Total- oder Generalunternehmer) gegenüberstünde. In einem solchen Falle könnte auch der zeitliche Ablauf der Erstellung oder Lieferung des vereinbarten Werkes genau fixiert werden. Ein Total- oder Generalunternehmer kann auch die mit dem Abschluss einer Konventionalstrafen-Vereinbarung verbundenen Risiken eher abschätzen, weil er auf die Erstellung oder Lieferung des vereinbarten Werkes ab Auftragserteilung bis zur vollständigen Vertragserfüllung Einfluss nehmen kann. In einem solchen Falle wäre es wohl auch möglich, eine sehr detaillierte Konventionalstrafen-Vereinbarung auszuhandeln, in welcher alle Fragen geklärt werden müssten, die ich in meinen vorstehenden Erläuterungen aufgelistet habe. Total- oder Generalunternehmer sind in der Regel auch finanzstarke Unternehmen, die schlimmstenfalls auch in der Lage sind, eine vereinbarte Konventionalstrafe auch zu bezahlen. Sie haben ja ihrerseits die Möglichkeit, Teile derselben auf die von ihr beauftragten Subunternehmer zu überwälzen. Ein kleines bis mittleres Unternehmen, welches in der Baubranche tätig ist, ist in der Regel finanziell nicht so stark, dass es ohne weiteres in der Lage ist, Konventionalstrafen in fünf- oder sechsstelliger Höhe zu verkraften. Wenn ich von vornherein weiss, dass mein Vertragspartner gar nicht in der Lage wäre, eine mit ihm vereinbarte Konventionalstrafe tatsächlich zu bezahlen, macht es auch wenig Sinn, mit ihm eine entsprechende Vereinbarung abzuschliessen. Die Gemeinde Schaan wird in solchen Fällen den beauftragten Unternehmer eher so zur vertragskonformen Erbringung der vereinbarten Leistungen motivieren bzw. zwingen können, dass sie den vereinbarten Werklohn so staffelt, dass er erst nach nachgewiesener Erbringung der entsprechenden Teilleistungen fällig wird. Zum Abschluss solcher Vereinbarungen wird auch ein kleines oder mittleres Unternehmen in der Regel bereit und auch wirtschaftlich in der Lage sein.

Die vorstehend erläuterte Problematik wurde unlängst übrigens auch im liechtensteinischen Landtag diskutiert. Anlässlich der Landtagssitzung vom 22.10.2003 beantwortete die Fürstliche Regierung eine dreiteilige kleine Anfrage des Abgeordneten Ivo Klein relativ ausführlich. Über diese Anfrage-Beantwortung wurde in den liechtensteinischen Landeszeitungen vom 29.10.2003 berichtet. Gemäss diesen Berichten habe die Regierung in ihrer Anfragen-Beantwortung u.a. darauf hingewiesen, dass sich in der Praxis die Umsetzung einer Konventionalstrafen-Vereinbarung als sehr schwierig erweise, dies deshalb, da man einem säumigen Unternehmer beweisen müsse, dass die Verzögerung durch sein Verschulden entstanden sei, was bei einer Vielzahl von Beteiligten oftmals kaum möglich erscheine. Diese Behauptung ist allerdings nicht ganz richtig. Primäre Voraussetzung dafür, dass eine Verschuldens-Diskussion überhaupt aufkommen kann, ist nämlich, dass in der getroffenen Konventionalstrafen-Vereinbarung ausdrücklich festgehalten wurde, dass die Konventionalstrafe nur bei einem Verschulden des Schuldners fällig wird. Wurde eine gegenteilige Vereinbarung getroffen, gibt es im Zusammenhang mit einer geforderten Konventionalstrafe überhaupt keine Verschuldensdiskussion. Wenn hingegen eine entsprechende Vereinbarung getroffen wurde, tritt eine sogenannte Beweislastumkehr ein. Nicht der Gläubiger der Konventionalstrafe muss dem Schuldner ein

Verschulden nachweisen, sondern vom Schuldner muss der Nachweis erbracht werden, dass ihn kein Verschulden trifft, also der sogenannte Exculpationsbeweis. §1298 ABGB bestimmt in diesem Zusammenhang nämlich wörtlich folgendes:

„Wer vorgibt, dass er an der Erfüllung seiner vertragsmässigen oder gesetzlichen Verbindlichkeit ohne sein Verschulden verhindert worden sei, dem liegt der Beweis ob.“

Ausserdem gilt in solchen Fällen die Regelung des §1296 ABGB, gemäss welcher im Zweifel die Vermutung gilt, dass ein Schade ohne Verschulden eines anderen entstanden ist. Unabhängig davon, ob der Gläubiger den Verschuldensnachweis zu erbringen hat oder der Schuldner den sogenannten Exculpationsbeweis gemäss §1298 ABGB, kann in diesem Zusammenhang gesagt werden, dass es im Streitfalle immer eine Diskussion um ein allfälliges Verschulden geben kann. Bei wem die entsprechende Beweislast liegt, ist für mich in diesem Zusammenhang aber ein sekundäres Problem.

Aus den angeführten Gründen kann ich daher der Gemeinde Schaan nicht empfehlen, künftighin beim Abschluss von Werk- oder Werklieferungsverträgen mit den beauftragten Unternehmern Konventionalstrafen-Vereinbarungen abzuschliessen. Eine solche Lösung könnte ich nur befürworten bei Abschluss eines relativ umfangreichen Werk- oder Werklieferungsvertrages mit einem einzigen Unternehmer, z.B. bei Abschluss eines Total- oder Generalunternehmervertrages.

* * *

Ich hoffe, mit den vorstehenden Ausführungen die im Gemeinderat in diesem Zusammenhang diskutierten Fragen erschöpfend beantwortet und dem Gemeinderat mit den vorstehenden Ausführungen eine brauchbare Entscheidungshilfe geliefert zu haben.

Ich danke Ihnen und dem Schaaner Gemeinderat für das mir wiederum entgegengebrachte Vertrauen und verbleibe

mit freundlichen Grüssen

Dr. Hanspeter Jehle

Dem Antrag liegen bei

- Schreiben Dr. Hanspeter Jehle vom 17. November 2003
- Ausschnitt Vaterland vom 29. Oktober 2003

Antrag

Die Baukommission hat sich eingehend mit dem Rechtsgutachten von Dr. Hanspeter Jehle befasst und schliesst sich dessen Schlussfolgerung an, auf den Einsatz von Konventionalstrafen zu verzichten und gibt diese Empfehlung an den Gemeinderat weiter. Der vermehrte Einsatz der Gemeindebauverwaltung bei der Terminüberwachung unter Mithilfe des Gemeindevorstehers dürfte, wie im Jahr 2003 bereits erfolgreich praktiziert, der effizientere Weg zur Zielerreichung sein.

Erwägungen

Während der Diskussion werden die folgenden Punkte erwähnt:

- Die Fragestellung ist ausführlich beantwortet worden. Es sei klar, dass die Problematik umso grösser werde, je mehr Beteiligte vorhanden seien.
- Ein Gemeinderat äussert das Gefühl, dass ein Privater mehr Möglichkeiten habe, Handwerker zur Verantwortung zu ziehen als die Gemeinde.
Dazu wird erwähnt, dass dieses Gefühl wohl richtig sei, dass der Zusammenhang mit dem ÖAWG aber festgehalten werden müsse. Als Privater habe man z.B. die Möglichkeit, einen bestimmten Handwerker nicht mehr zu berücksichtigen. Es wird gefragt, ob man auf das ÖAWG Einfluss nehmen solle, um mehr Eingriffsmöglichkeiten zu erhalten.
- Es wird festgehalten, dass das beste Mittel, um gute Arbeit zu erhalten, nach den bisherigen Erfahrungen sei, wenn mit den Betroffenen geredet werde, wenn telefoniert werde, wenn "nachgegangen" werde. Damit habe man z.B. im Jahr 2003 erreicht, dass praktisch alles fertig geworden sei. 2003 sei mit den Baumeistern dauernd geredet worden, im Jahr 2004 werde dies mit den Planern gemacht. Damit sollte man das Ganze "in den Griff bekommen".
- Ein Gemeinderat erwähnt, dass ein weiteres Mittel sei, Geld zurückzubehalten.
- Es wird die Möglichkeit eines Auftragsentzuges, falls die Bedingungen nicht eingehalten werden, ins Gespräch gebracht. Dazu wird festgehalten, dass eine solche Massnahme allenfalls vor Arbeitsbeginn möglich sei, nicht während der Arbeit. Ein solcher Entzug müsse mit schriftlichen Mahnungen und Fristsetzung einhergehen.
- Ein Gemeinderat ist der Ansicht, dass zu wenig Mahnungen ausgesprochen würden. Das erwähnte Mittel der Beobachtung und der Gespräche sei richtig.
- Ein Gemeinderat ist der Ansicht, dass der zweite Absatz des Antrages nicht "glücklich formuliert" sei, es handle sich nicht eigentlich um einen Antrag. Es wird folgende Formulierung vorgeschlagen:
Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und verzichtet auf den Einsatz von Konventionalstrafen. Gemeindevorsteher und Gemeindeverwaltung werden auch inskünftig vermehrt Termine überwachen und auf Effizienz achten.
- Es wird erwähnt, dass in der Schweiz Konventionalstrafen angewendet werden, dass dort aber andere Gesetze bestehen. Die Anwendung wäre allenfalls bei General- oder Totalunternehmern denkbar. Gemäss Auskunft der Gemeindebauverwaltung funktioniere es aber gut, wenn mit den Baumeistern gesprochen werde, wie vorher vermerkt.

- In Bezug auf die Einflussnahme auf das ÖAWG wird angemerkt, dass dies z.B. gerade mit der Stellungnahme gemäss Trakt. Nr. 7 gemacht werden könne. Man solle versuchen, dass Land und Gemeinden miteinander eine Lösung finden.
- Ein Gemeinderat hält fest, dass dieses Gutachten und das ÖAWG eigentlich nichts miteinander zu tun hätten. Es sei aber richtig, dass man das ÖAWG ändern müsse im Hinblick auf den Einbezug von schlechten Erfahrungen für zukünftige Arbeitsvergaben, in Hinblick auf Beweismöglichkeiten und -last sowie die Handhabung des Gesetzes bzw. der Vergaben. Zur Zeit vergebe man rein an den "wirtschaftlich günstigsten", die so genannten weichen Faktoren könnten mangels Praktikabilität nicht verwendet werden.
- Es wird festgehalten, dass das Problem in der Beweisführung bei qualitativ schlechter Arbeit liege. Gemäss dem ÖAWG müsse man einen Offerenten, mit dem man schlechte Erfahrungen gemacht habe, nicht berücksichtigen. Dann dürfe man in der Ausschreibung allerdings nicht den Preis als erstes Kriterium aufführen.
Es wird erwähnt, dass man nicht immer nur auf den Preis sehen solle, wie dies jetzt gehandhabt werde. So habe der Gemeinderat doch oft "Bauchweh" bei Arbeitsvergaben gehabt, da qualitativ schlechte Arbeit befürchtet worden sei.
- Ein Gemeinderat stellt in Frage, ob es richtig sei, dass bei nicht termingerecht abgeschlossenen Arbeiten eine Konventionalstrafe verfügt werden solle. Wo denn das Problem liege? Ob denn der Gemeinde überhaupt ein Schaden entstehe?
Dazu wird erwidert, dass die Gemeinde das gleiche Interesse wie ein Privater habe, dass ein Auftrag termingerecht und ordnungsgemäss ausgeführt werde. Sie habe gegenüber dem Steuerzahler eine Verantwortung. Intern würden Planungen gemacht, werde budgetiert. Bei Verfehlungen würden Budget und Rechnung negativ beeinflusst. Eine Verzögerung von 1-2 Wochen sei tolerabel, mehr aber nicht. Die Termine seien vorgängig den Offerenten bekannt, sie unterschrieben diese als Bestandteil des Vertrages. Damit seien sie einzuhalten.
- Ein Gemeinderat erwähnt, dass der Preis als "harter Faktor" einfacher zu bewerten sei. Der Einbezug von weichen Faktoren wie z.B. Qualität mache die Arbeit für den Gemeinderat nicht einfacher. Die Arbeit werde anspruchsvoller, aber die Entscheide würden nicht unbedingt gerechter.
Es wird festgehalten, dass die Gemeinde selbst Erfahrungen sammeln und auswerten müsse, dass sie nicht auf Erfahrungen anderer zurückgreifen dürfe.

- Es wird angefragt, ob als Kriterium für eine Nicht-Berücksichtigung eines Anbieters die Einhaltung der Dauer eines Auftrages dienen könne? Dazu wird geantwortet, dass dann die Beweisführung schwierig sei; es müsse ein wirtschaftlicher Schaden nachgewiesen werden, was einen enormen Aufwand bedeute.

Beschlussfassung (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und verzichtet auf den Einsatz von Konventionalstrafen. Gemeindevorsteher und Gemeindeverwaltung werden auch inskünftig vermehrt Termine überwachen und auf Effizienz achten.

5 Arrondierung Gemeindeparzellen Nr. 189 und Nr. 191 im Zentrum: Bodentausch Gemeinde Schaan (Parz. Nr. 153/Ila im Gafos) – Privatparzellen (Nr. 346/Ila im Neugut und Nr. 190 im Zentrum)

Ausgangslage

Zur Entflechtung der komplizierten Parzellenstruktur betreffend die Gemeindeparzellen Nr. 189 und Nr. 191 (Parkplatz nördl. Restaurant Rössle) konnte mit den Eigentümern der Parz. Nr. 190, welche zwischen den vorgenannten Gemeindeparzellen liegt, das nachstehende Tauschvorhaben ausgehandelt werden.

Tauschobjekt Gemeinde Schaan

Parzelle Kat. Nr. 153/Ila, im Gafos, Wohnzone W1

F	=	352,5 Kl.		
Wert	=	352,5 Kl. à CHF/Kl. 2'800.--	=	CHF 987'000.--
Schätzung Nr. P3133 vom 15.07.03				

Tauschobjekte Private

1.	Parzelle Kat. Nr. 346/Ila, im Neugut, Wohnzone W1			
	F	=	204,1 Kl.	
	Wert	=	204,1 Kl. à CHF/Kl. 2'900.--	= CHF 591'900.--
Schätzung Nr. P3135a vom 15.07.03				

2.	Parzelle Nr. 190, Landstrasse, Kernzone (K1)			
	F	=	56,4 Kl.	
	Wert	=	56,4 Kl. à CHF/Kl. 3'800.--	= CHF 214'320.--
Schätzung Nr. P3136 vom 19.07.03				
(CHF/Kl. 3'800.-- entspr. Wert überbaubares, erschlossenes Grundstück in Kernzone K2)				

Total Tauschwert	=	CHF 806'220.--
------------------	---	----------------

Aufpreisermittlung

Aufpreis mit Basis Schätzwert = CHF 180'780.--
daraus resultierende Restfläche im Gafos = Kl. 64.5
= CHF 180'780.-- : CHF/Kl. 2'800.--

Aufpreisberechnungsgrundlage

bis 50 Kl. Restfläche mit CHF/Kl. 2'800.--
über 50 Kl. der Restfläche mit CHF/Kl. 5'000.-- (Marktwert)

Aufpreis:	50	Kl. à CHF/Kl. 2'800.--	=	CHF 140'000.--
	14,5	Kl. à CHF/Kl. 5'000.--	=	<u>CHF 72'500.--</u>
	TOTAL	Aufpreis an Gemeinde Schaan	=	CHF 212'500.--

Zusatzbemerkung

Bei der Wertbemessung der Parz. Nr. 190 (Schätzung P3136) wurde seitens der Liegenschaftskommission ein mittlerer Schätzwert analog der Kernzone K2 CHF /KL 3'800 angesetzt. Dies erfolgte aufgrund strategischer Überlegungen hinsichtlich der Ausnützung der Gemeindeparzelle Nr. 189, da sich diesbezüglich ca. 60% der möglichen Ausnützung auf das Richtplanbaufeld der Parz. Nr. 190 beziehen. Nach Durchführung des Tauschvorhabens können die Parzellen Nr. 189, 190 und 191 zu einer gemeinsamen Gemeindeparzelle im Zentrum vereint werden.

Dem Antrag liegen bei

- Situationsplan 1:1000 der Tauschobjekte
- Ausschnitt Überbauungsrichtplan Egerta-Rössle
- Grundstücksschätzungen Nr. P3135a und Nr. P3133 vom 15.07.2003
- Begleitschreiben vom 13.11.2003, Nr. P3135a und Nr. P3133 vom 15.07.2003

Antrag

Die Gemeindebauverwaltung beantragt seitens der Liegenschaftskommission die Genehmigung des vorstehend beschriebenen Tauschvorhabens.

Beschlussfassung (12 Ja, 13 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

6 Behandlung eines Baugesuches

Die nachstehende Baugesuch wird genehmigt:

Bauherrschaft: Schwestern ASC, Kloster St. Elisabeth, Duxgass 55,
9494 Schaan

Bauvorhaben: Anbau / Umbau Kloster Hauptgebäude

Parz. Nr.: 34/IIa, Zone f. öffentliche Bauten und Anlagen

Standort: Duxgass 55

Die Baukommission befürwortet das Baugesuch und übermittelt es, vorbehaltlich allfälliger Einsprachen, dem Gemeinderat zur Genehmigung.

Beschlussfassung (einstimmig, 13 Anwesende)

Das Baugesuch wird in der beschriebenen Form genehmigt.

Schaan, 30. Januar 2004

Daniel Hilti
Gemeindevorsteher